

Sache zu halten befugt, Pfandgläubiger die verpfändete Sache nicht vor ihrer Befriedigung herauszugeben verpflichtet sein. Bei diesem ihnen zustehenden Recht würden sie an sich weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit haben, sich in den persönlichen Concurſ des Eigenthümers einzumischen und in die Genossenschaft der Gläubiger einzutreten. Schreibt die sächsische Gesetzgebung dies dennoch vor, verlangt sie, daß die dinglichen Gläubiger ihre Forderungen anmelden und beweisen, daß selbst der Pfandgläubiger die ihm verpfändete Sache zum Concurſ abliefern, damit die Existenz der Forderungen rechtlich geprüft, die verhafteten Sachen ordnungsmäßig und mit möglichstem Nutzen für die Gläubiger versilbert werden, so geschieht dies nicht sowohl in ihrem Interesse, als im Interesse der ihnen nachstehenden und chirographarischen Gläubiger, denen die nach Befriedigung der dinglichen Gläubiger verbleibenden Ueberschüsse von dem Werth der verhafteten Sachen zufließen, und die daher auch nur durch Beseitigung angemeldeter ihnen vorgehender Forderungen, so wie durch die bessere Verwerthung gewinnen.

Die dinglichen Gläubiger bleiben nichtsdestoweniger befugt, sich wegen ihrer Forderungen an die ihnen verhaftete Sache zu halten und man sieht daher nicht ab, aus welchem rechtlichen Grunde sie deshalb, weil man sie nöthigt, sich in den Concurſ einzumischen, gehalten sein könnten, nun auch noch die Kosten antheilig zu übertragen, welche durch das vorzüglich auf den Nutzen der chirographarischen Gläubiger berechnete gerichtliche Verfahren entstehen.

Diese Einbuße, welche der prioritätische Gläubiger nach der sächsischen Gesetzgebung durch den Concurſkostenbeitrag an seiner Forderung zu leiden hat, ist ein Nachtheil, gegen welchen der Kapitalist auch bei der größten Vorsicht und selbst bei der vorzüglichsten hypothekarischen Sicherheit auf keine Weise, es wäre denn etwa durch Bürgschaft einer dritten Person, sich schützen kann. Sie wird um so unbilliger, je häufiger der Kapitalist nicht einmal dem Gemeinschuldner selbst geliehen hat, je häufiger vielmehr nur erst ein späterer Besitzer der ihm verpfändeten Sache, mit deren Veräußerung ihm ein anderer Schuldner vielleicht wider seinen Willen aufgedrungen würde, es ist, zu dessen Vermögen Insolvenz ausbricht und, je häufiger der Concurſ erst durch das spätere Ausborgen des Schuldners herbeigeführt wird. Am Augenfälligsten wird diese Unbilligkeit, wenn sich die Verhältnisse des Concurſes so günstig gestalten, daß selbst die chirographarischen Gläubiger beinahe vollständige Befriedigung erlangen, denn hier kann es sich ereignen, daß hypothekarische Gläubiger trotz ihres vorzüglichen Rechts den größten Theil der sämtlichen allgemeinen Concurſkosten zu tragen haben und einen bedeutenden Theil ihrer Forderungen verlieren, die vielleicht nur aufgewendet worden sind, um nachstehenden Gläubigern vollständige Befriedigung zu verschaffen.

In gewisser Hinsicht steht auch die Bestimmung der Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. 42, §. 1, mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie im Eingang vorschreibt, daß die dem ganzen Concurſ zum Besten aufgewendeten Kosten in der ersten Klasse prioritätisch befriedigt werden sollen und zugleich disponirt, daß diese Kosten den Gläubigern, welche zur Befriedigung gelangen, nach Verhältnis zu kürzen seien. Denn wenn sie in der ersten Klasse von der Masse befriedigt werden, so vermindert sich die Masse um deren Betrag und es ist die natürliche Folge hiervon nicht sowohl, daß sie den einzelnen Gläubigern, die zur Perception gelangen, anzurechnen, sondern daß nur diejenigen nachstehenden Gläubiger, bis zu welchen die sonach verminderte

Masse als Deckungsmittel nicht mehr reicht, nichts oder weniger erhalten.

Sollen die allgemeinen Concurſkosten aber den zur Perception gelangenden Gläubigern nach Verhältnis ihrer Befriedigung abgezogen oder angerechnet werden, so kann man nicht sagen, sie werden aus der Masse gedeckt und von dieser befriedigt, sondern sie werden von den einzelnen Gläubigern getragen und nur vorschussweise aus der bereitesten Masse bestritten.

Daß diese zeitherige Einrichtungen auf den Realcredit nachtheilig einwirken und das Ausleihen von Kapitalien auf Grundstücke gegen unterpfändliche Sicherheit in Vergleich mit andern Arten der nützlichen Anlegung minder beliebt machen muß, liegt in der Natur der Sache, da der hypothekarische Gläubiger sonach bei der größten Sicherheit, die ihm das verpfändete Grundstück gewährt und bei der größten Vorsicht für den Fall eines ausbrechenden Concurſes einem nothwendigen, in seiner Größe im Voraus gar nicht einmal zu berechnenden, Verlust stets entgegensehen muß.

Beförderung des Realcredits muß aber die Gesetzgebung aus staatswirthschaftlichen Rücksichten sich stets angelegen sein lassen.

Unzweckmäßig scheint sie aber auch um deshalb, weil sonach selbst den rechtskräftig locirten und offenbar prioritätisch zu befriedigenden Gläubigern vor der Finaldistribution Zahlung gar nicht oder doch wenigstens nicht ohne Innebehaltung eines Theiles aus der bereiten Concurſmasse geleistet werden kann, und somit die Vorschrift ad Tit. 41, §. 6, nicht so vollständig gehandhabt werden kann.

Endlich erschwert sie nebenbei die Abfassung des Distributionsbescheids, indem sie eine doppelte Berechnung erfordert, einmal dessen, was auf die einzelnen Gläubiger ohne Abrechnung der Kosten nach ihrer Priorität kommen würde, und sodann dessen, wie viel von den Concurſkosten von ihnen nach den Perceptionsquantis zu kürzen und wie viel sonach für jeden übrig bleibt.

Gegen die hier aufgestellten Bedenken kann den Gründen, welche für die zeitherige Abzugsmethode und zu deren Vertheidigung hin und wieder angeführt worden, kein besonderes Gewicht beigelegt werden.

Man sagt, die Billigkeit gestatte nicht, daß das Concurſverfahren lediglich auf Kosten eines Theils der Gläubiger, nämlich derjenigen, welche keine Priorität haben, gehe, und es sei besser, daß Einer oder Einige mehr zu ihrer Befriedigung gelangen und Jeder etwas verliere, als daß die Voranstehenden alles wegnehmen und die Uebrigen ganz leer ausgehen. Allerdings scheinen nach Griebner's Discurs zu der angezogenen Stelle der Erl. Proc.-Ordn. Veranlassung gegeben zu haben. Allein diese anscheinende Billigkeit gegen die nicht prioritätischen Gläubiger kann mit demselben Rechte eine Unbilligkeit, ja nach Obigem eine Ungerechtigkeit gegen die prioritätischen Gläubiger genannt werden, die nun einmal einen Anspruch auf Befriedigung vor andern Gläubigern haben. Findet man es unbillig, daß der für allgemeine Concurſkosten aufgegangene Theil der Masse den in der Rangordnung nachstehenden Gläubigern entgehe, während die voranstehenden Gläubiger voll befriedigt werden, so müßte man es auch unbillig finden, daß überhaupt ein Gläubiger vor dem andern befriedigt werde und ein Recht auf vorzügliche Befriedigung habe.

Ferner hat man wohl auch die zeitherige Einrichtung so-